

Stenographisches Protokoll.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Samstag, 20. Dezember 1924.

Inhalt.

Tagesordnung: Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung mehrerer Gegenstände (1921) — Umstellung der T. O. (1926).

Verhandlungen: 1. 3. Lesung des Bundesgesetzes, betr. das Budgetprovisorium (1921);

2. 3. Lesung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (1921);

3. 3. Lesung des Schillingrechnungsgesetzes (1921);

4. Mündlicher Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 217), betr. das Portofreiheitsaufhebungsgesetz (B. 248) — Antrag auf dringliche Behandlung (1921) — Berichterstatter Steinegger (1921), Niedrist (1922) — 2. u. 3. Lesung (1923);

5. Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 204), womit die Satzungen der Österreichischen Nationalbank abgeändert werden — Antrag auf dringliche Behandlung (1921) — Berichterstatter Dr. Odenthal (1923), Allina (1924) — 2. u. 3. Lesung (1926);

6. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 216), betr. die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1924 — Antrag auf dringliche Behandlung (1921) — Berichterstatter Dr. Schumacher (1926) — 2. u. 3. Lesung (1927).

Eingebracht wurde:

Aufgabe: Grailer, Dr. Angerer: Bundesminister für Äußeres, betr. die vertragswidrige Behandlung der Südbahnaltruheständler durch Italien (153/I).

Verteilt wurde:

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses (B. 248).

Präsident Müllas eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 19. Dezember für genehmigt.

Über Vorschlag des Präsidenten wird die dringliche Behandlung der Punkte 4, 5 und 6 der T. O. beschlossen.

Es wird zur T. O. übergegangen. Erster Punkt ist die 3. Lesung des Bundesgesetzes, betr. ein Budgetprovisorium (B. 241).

Das Gesetz wird in 3. Lesung angenommen.

Nächster Punkt der T. O. ist die 3. Lesung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (B. 237).

Das Gesetz wird mit der gemäß § 45 der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit in 3. Lesung angenommen.

Nächster Punkt der T. O. ist die 3. Lesung des Bundesgesetzes, betr. das Schillingrechnungsgesetz (B. 245).

Das Gesetz wird in 3. Lesung angenommen, desgleichen die beiden vom Ausschüsse beantragten Resolutionen.

Nächster Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 217), betr. die Aufhebung der gebührenfreien Benutzung der Postanstalt (Portofreiheitsaufhebungsgesetz) (B. 248).

Berichterstatter **Steinegger:** Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz, das ich im Auftrage des Finanzausschusses zu vertreten habe, soll die Portofreiheit in Österreich überhaupt aufgehoben werden. Die Portofreiheit in Österreich war durch das Gesetz vom Oktober 1865 begründet und hat sich in der Folgezeit immer mehr erweitert. Da sich im praktischen Leben vielfach Missbräuche ergeben haben und diese Portofreiheit auch dazu geführt hat, daß man selbst in unwichtigen Dingen zu einer Briefschreiberei übergegangen ist, soll diese Portofreiheit nunmehr vollständig beseitigt werden. Man darf wohl voraussehen, daß dadurch der Verbrauch von Tinte, Papier, Federn und sonstigen Schreibutensilien besonders in den Ämtern hoffnlich außerordentlich eingeschränkt werden wird. Man kann dieses Gesetz auch einen Vorläufer der Verwaltungsreform nennen, weil es eine Vereinfachung und Einschränkung auf diesem Gebiete herbeiführt. Diese Einschränkung ist nicht nur im Interesse der Beamschaft gelegen, sondern sicherlich auch im Interesse der Bevölkerung, der dadurch wahrscheinlich viel Ärger und Belästigung erspart werden wird. Ferner wird auch die Arbeit bei der Post selbst dadurch vereinfacht, da nicht mehr, wie bisher, auf die verschiedene Behandlung von Postsendungen geachtet werden muß, sondern eine einheitliche Arbeit gewährleistet erscheint. Dadurch, daß das Porto allgemein bezahlt werden soll, wird sich aber auch ein richtiges Bild der Ausgaben in allen Zweigen des Verwaltungsdienstes ergeben. In diesem Gesetz wird die Pauschalierungsmöglichkeit auch weiterhin beibehalten und durch diese Maßnahme erreicht, daß eine Arbeitsvermehrung in den Ämtern durch Markenkleben oder sonstige Manipulationen nicht Platz zu greifen hat.

Die Durchführung des Gesetzes bedeutet natürlich eine finanzielle Mehrbelastung für die einzelnen Körperschaften, die bisher die Portofreiheit genossen haben. Soweit es sich um Körperschaften handelt, wie zum Beispiel die Länder, denen keine Mehr-

1924

74. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 20. Dezember 1924.

sache mit der Festlegung der Bankrate zu befassen hat, weil es ja in der gegenwärtigen Zeit oft notwendig ist, die Bankrate sehr rasch zu erhöhen oder herabzusezen. Das Exekutivkomitee wird aber natürlich auch noch eine Reihe anderer dringender Dinge behandeln müssen. Es darf aber ja nicht der Gedanke auftreten, als ob dieses Exekutivkomitee an die Stelle des Generalrates gesetzt würde. Das Exekutivkomitee kann wohl in dringenden Fällen entscheiden, aber alle seine Entscheidungen sind dem Generalrat in dessen nächster Sitzung vorzulegen und da dieser gemäß Artikel 33 des Statuts allmonatlich einmal zusammentritt, besteht keine Gefahr, daß er irgendwie durch die Beschlüsse des Exekutivkomitees tangiert werden könnte. Im Gegenteil, das Exekutivkomitee wird sich sogar, um nicht etwa desavouiert zu werden, sicherlich vorher die Willensmeinung der Majorität des Generalrates einholen, besonders wenn es sich um wichtige Entscheidungen handelt.

Infolge der Schaffung dieses Exekutivkomitees muß ein Artikel 36 a in das Statut der Österreichischen Nationalbank aufgenommen werden und die Artikel 46 und 126 werden insofern tangiert, als dem Staatskommisär und dem auswärtigen Berater die Möglichkeit gegeben ist, an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilzunehmen.

Schließlich hat die Generalversammlung der Nationalbank auch gefunden, daß es notwendig sei, den Pensionsfonds für die Angestellten entsprechend zu dotieren und weiters auch einen Spezialreservefonds anzusammeln.

Bezüglich der Dotierung des Pensionsfonds muß ich darauf hinweisen, daß die Nationalbank die gesamten Pensionisten der Österreichisch-ungarischen Bank übernommen hat, ohne dafür eigentlich irgendeine Entschädigung zu erhalten, und daß sie notgedrungen einen Pensionsfonds schaffen muß, nicht nur für die Bediensteten der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Bank, sondern natürlich auch für die gegenwärtigen Bediensteten der Nationalbank. Dieser Fonds wird aus versicherungstechnischen Gründen einen sehr großen Betrag umfassen müssen, und zwar 500 Milliarden Kronen in jenem Momente, wo das Privilegium für die Nationalbank in 20 Jahren, aufhört. Um nun diese Beträge, die bei einer fünfprozentigen Abschöpfung vom Reingewinn sicherlich nicht erreicht werden könnten, zu schaffen, müssen noch weitere Dotierungen dieses Pensionsfonds erfolgen.

Ich habe noch zu bemerken, daß die Herren Abg. Allina und Schiegl einen Antrag gestellt haben, dahingehend, daß an den Sitzungen des Generalrates auch die Vertreter des Personals teilzunehmen hätten. Dieser Antrag hat zu eingehenden Verhandlungen mit der Nationalbank und dem Finanzministerium Anlaß gegeben und ich habe nun ausdrücklich zu erklären, daß nach eingehenden Besprechungen mit dem Präsidenten der Nationalbank und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Zusicherung gegeben wurde, daß das Präsidium

der Nationalbank in der nächsten Generalversammlung den Antrag einbringen und vertreten wird, daß zu Artikel 25 der Satzung der Österreichischen Nationalbank ein Alinea 2 hinzugefügt werde, das folgenden Wortlaut hat (*liest*):

„Die Betriebsräte der Beamten, Skontisten und Arbeiter sind berechtigt, zu den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten der Beamten, Skontisten und Arbeiter je einen Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder zu entsenden, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat zusteht. Diese Vertreter haben bei Ausübung ihrer Befugnis dieselben Rechte und Pflichten wie die Generalräte, doch ist jeder von ihnen nur hinsichtlich jener Angelegenheiten stimmberechtigt, welche die von ihm vertretene Personalgruppe betrifft.“

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf zum Gesetze zu erheben.

Allina: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist ein Glied in der Kette jener Maßnahmen, die sich aus den unglückseligen Genfer Vereinbarungen ergeben. Die Selbstständigkeit eines Landes kommt seit jeher in erster Linie in der Autonomie, in der vollen Selbstständigkeit seines Noteninstituts zum Ausdruck. Am sinnfälligsten wird unsere Abhängigkeit vom Auslande durch die heutige Vorlage dokumentiert und wieder innerhalb dieser heutigen Vorlage am sinnfälligsten durch jenen Paragraphen, den der Herr Berichterstatter als einen der letzten genannt hat und der sich in seinen Ausführungen als ein rein formaler Vorgang präsentiert hat. Was geschieht? Über Verlangen des Auslandes, über Verlangen der Genfer Kreise wird die Beschlusffassung über die wichtigsten Angelegenheiten auf dem Gebiete des Notenbankwesens, die Beschlusffassung über den Zinsfuß, aus dem Lichte des Generalrats in das Dunkel eines Exekutivkomites überführt. Meine Herren und Frauen, die Festsetzung des Zinsfußes ist eine der Grundlagen unserer Wirtschaft und die ganze Monstrosität des Vorganges, der nunmehr durch dieses Gesetz hervorgerufen wird, kommt erst recht zum Vorschein, wenn man sie in Einklang bringt mit der Situation, in der sich im Augenblick die Volkswirtschaft dieses Landes befindet. Ein Tieftand, wie er in keinem anderen Lande zu beobachten ist: Kreditnot und Zinsfuß würgen an den lebendigen Kräften unserer Wirtschaft; jede Aussicht auf Besserung hängt unweigerlich zunächst mit den Bestrebungen zusammen, den Zinsfuß herunterzudrücken. Daran erkennt man, von welch ungeheurer Bedeutung für unser Land die Frage des Zinsfußes ist. Die Beschlusffassung über diesen Zinsfuß aus der gewählten Körperschaft des Generalrats in die des Exekutivkomites zu verlegen, bedeutet daher zwangsläufig, die Beschlusffassung und Entscheidung über die wichtigsten Fragen unserer Volkswirtschaft ausländischen Einflüssen auszuliefern, die sich naturgemäß um so leichter geltend machen können, wenn das Zentrum

dieser Schlussfassung in einer kleinen Körperschaft, wie es das Exekutivkomitee ist, gelegen ist. Gerade die gegenwärtigen Verhältnisse zeigen ja, wie sehr wir schon heute vom Auslande abhängig sind. Der Präsident des Notenbankinstituts hat eine Reise nach London unternehmen müssen, um die ausländischen Kreise darauf aufmerksam zu machen, daß man nicht mechanisch Verhältnisse anderer Länder auf unser Land übertragen kann und daß in einer Frage, in der sich alle Faktoren, alle Schichten der Bevölkerung einig sind, daß dies die Lebensfrage unserer Wirtschaft bedeutet, nämlich die Herabsetzung des Zinsfußes, erst nach aufklärenden Gefechten im Auslande unternommen werden kann. Wenn wir nun in dieser Abhängigkeit vom Auslande noch einen Schritt weitergehen, wenn wir sie so vollständig zum Ausdruck bringen, wie es in dieser Vorlage der Fall ist, dann zeigt es sich klar und deutlich daß die von uns schon seinerzeit vorausgesagte Folge, die Abhängigkeit unseres Landes vom Auslande, die gefährlichsten wirtschaftlichen Erscheinungen nach sich ziehen wird.

Bei dieser Gelegenheit muß auch mit einigen Worten gesagt werden, daß wir nach wie vor der Meinung sind, daß unsere öffentliche Geldquelle auch Einfluß auf die Art der Verwendung der von ihr verliehenen Gelder zu nehmen hat. Die Nationalbank hat dies zu einem früheren Zeitpunkt versäumt oder nicht in jenem Maße gehandhabt, als es wünschenswert erscheinen muß. Wir hoffen und ich will dieser Erwartung gerne Ausdruck geben, daß diese Periode nunmehr abgeschlossen ist und daß die Nationalbank zu jenen Grundsätzen zurückkehren wird, die auch in einem früheren Stadium bei ihr maßgebend waren. Die Leitung der Nationalbank wird ohnehin schon die Erfahrung gemacht haben, daß die Kritik, die nach dieser Richtung hin in ihrer Tätigkeit geübt wurde, sicherlich berechtigt war und daß der Standpunkt, daß man der Kronennote nicht nachlaufen, daß man ihr kein Band umhängen kann, um zu konstatieren, welche Verwendung sie in der Volkswirtschaft findet, unhaltbar ist. Davon wird sich auch der Herr Präsident der Nationalbank schon überzeugt haben. Wird doch erst jetzt wieder ein Fall bekannt, wo für ein von der Nationalbank erwirktes Darlehen an ein Bankinstitut eine Provision gezahlt wird, wo dieses Darlehen, das von der Nationalbank erwirkt wurde und das nach Milliarden geht, von der betreffenden Bank vollkommen zur Bezahlung von Tantiemen der Verwaltungsräte und Präsidenten verwendet wurde. Also sicher nicht jener volkswirtschaftliche Zweck, den die Nationalbank hiebei immer im Auge gehabt hat. Ich bin überzeugt, der Herr Präsident Reich ist erschrocken, als er gehört hat, welche Verwendung diese von der Nationalbank entliehenen Gelder erfahren haben.

Ich glaube also, daß er auch nach dieser Hinsicht seinen Standpunkt revidieren wird und sich der Richtigkeit der Kritik, die zu wiederholten Malen nach dieser

Richtung hin erhoben wurde, nicht länger verschließen wird.

Was die von den Herrn Referenten vorgebrachten Äußerungen bezüglich der Vertreter der Arbeiter und Angestellten im Generalrate betrifft, erkläre ich, daß wir uns mit dieser Art der Erledigung nicht zufrieden geben können. Ebenso wie im Ausschusse halten wir es für notwendig, auch hier im Hause zu erklären, daß wir das Recht der Betriebsräte, an den Sitzungen und den Beschlüssen des Generalrates ohne jede Einschränkung teilzunehmen, als ein aus dem Betriebsrätegesetz erfließendes Recht betrachten, das keiner Einengung fähig ist. Ich bedaure es, daß die Leitung der Nationalbank diese gesetzlichen Rechte der Arbeiter und Angestellten der Nationalbank beeinträchtigen will. Ich bedauere es deshalb, weil hiefür nicht der geringste Grund vorhanden ist. Es kann sicherlich nicht behauptet werden, daß zur Wahrung der öffentlichen Interessen, die im Generalrate der Nationalbank in Betracht kommen, die Vertreter der Arbeiter und Angestellten weniger befähigt wären, als etwa die Direktoren der Großbanken, die im Generalrate Sitz und Stimme haben. Es ist geradezu beleidigend, wenn die Leitung der Nationalbank sich diesen Rechten der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten entgegenstellt und es ist tief bedauerlich, daß die bürgerlichen Parteien dieses Hauses diese ganz unmotivierte und beleidigende Weigerung des Generalrates noch dadurch unterstützen, daß man sich mit diesem faulen Kompromiß, das hier abgeschlossen wurde, begnügt. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter und Angestellten der Nationalbank, bei denen auch die bürgerlichen Parteien noch etwas an politischem Kredit zu verlieren haben, von ihrer Stellungnahme auf das deutlichste und genaueste unterrichtet werden.

Der Herr Referent hat ferner über die Dotationen des Pensionsfonds der Arbeiter und Angestellten gesprochen. Ich möchte nicht verabsäumen, die Vertreter der Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß trotz des kurzen Bestandes dieses Pensionsgesetzes sich in der Nationalbank schon die Misswirtschaft von fünfselei Kategorien von Pensionisten geltend macht. Wir haben es ja bei allen anderen Kategorien von Pensionisten gesehen, daß diese Kategorisierung in alte, neue und mittlere Pensionisten — oder wie die verschiedenen Unterscheidungen heißen mögen — nicht haltbar ist. Das Bestreben, daß Gruppen, die nur durch einen Termin — und hier bei der Nationalbank handelt es sich manchmal um Tage — ein geringeres Recht haben, als diejenigen, die später darankommen, ist unhaltbar und führt nur zu fortwährenden Reklamationen, Bewegungen, Versammlungen, Resolutionen und Vorstellungen. Ich glaube, es wäre, da wir nunmehr auch eine gewisse Stabilität in der Lohnpolitik beobachten können, an der Zeit, daran zu gehen, auch dieses Pensionsrecht zu vereinheitlichen, indem man vor allem die Gleichstellung der Pensionisten in die

Wege leitet. Ich möchte von dieser Stelle aus an die Regierung appellieren, sich dieser Leute anzunehmen und auf die Leitung der Nationalbank entsprechend einzuwirken.

Die Gestion der Nationalbank sowie das ganze Verhalten der in Betracht kommenden Stellen der Regierung haben dazu geführt, daß das Bankenkapital in Österreich sich heute als die ausschlaggebende Macht im Staate fühlt. Erst in den letzten Tagen mußten wir sehen, wie sehr die Haltung der Regierung das Machtgefühl und die Machtgelüste unseres Bankenkapitals verstärkt und bis ins Ummögliche gesteigert hat. Das Bankenkapital in Österreich hatangesichts der Haltung der bürgerlichen Regierung überhaupt gar keine Hemmungen und so sind in den letzten Tagen die Banken auch dazu geschritten, in ihrer Personalpolitik jene Machtposition einzunehmen, die sie durch das Verhalten der Regierung nunmehr in diesem Staate beziehen zu können glaubten. Was die Großbanken nunmehr in den Kollektivvertragsverhandlungen mit ihrem Personal den Angestellten der Kreditinstitute zumuten, hat sich noch keine Unternehmerkategorie irgendwelcher Branche eindreistet, ihren Angestellten zu bieten. Die Großbanken glauben in der wahnsinnigen Überschätzung und in der von der Regierung genährten Überschätzung ihrer Machtposition in diesem Staate sich über alle Hemmungen hinwegsetzen, über verbürgte Rechte einfach hinwegschreiten zu können. Wir glauben, es ist ein öffentliches Interesse und ein insbesondere vom Finanzministerium rechtzeitig wahrzunehmendes Interesse, die Dinge auf das richtige Geleise zurückzuführen. Aufgabe des Finanzministers, der Regierung ist es, in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen rechtzeitig bei der Leitung der Kreditinstitute jene Hemmungen auszulösen, die geeignet sind, schwerwiegende Konflikte in unserem Wirtschaftsleben hintanzuhalten.

Ich kann also abschließend namens meiner Partei erklären, daß wir sowohl gegen die Tendenz, als auch gegen den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs stimmen werden. (Beifall und Händeklatschen.)

Es wird zur Abstimmung geschritten. Der Präsident teilt mit, daß in der Anlage zum Gesetzentwurf folgende Druckfehler richtigzustellen sind: Auf der ersten Seite, rechte Spalte, sechste Zeile von unten soll es statt „Artikel 83“ „Artikel 85“, auf der zweiten Seite, rechte Spalte, in der sechsten und siebenten Zeile von oben soll es statt „Genehmigung“ „Zustimmung“ heißen und in der dritten Zeile von unten in derselben Spalte sollen statt der Worte „Generalrates und des Direktoriums“ die Worte: „des Generalrates, des Direktoriums und des Exekutivkomitees“ stehen.

Das Gesetz samt Anlage wird mit den angeführten Richtigstellungen in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses gelangt als nächster Punkt zur Verhandlung der mündliche Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 216),

betr. das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1924).

Berichterstatter Dr. Schumacher: Hohes Haus! Die Kriminalität hat leider nicht abgenommen. Die Gründe, die seinerzeit dazugeführt haben, ein vereinfachtes Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen einzuführen, bestehen also noch immer fort. Es ist zwar bei den Gerichtshöfen eine kleine Abnahme der Verbrechensfälle festzustellen, allein diese geringe Abnahme reicht nicht aus, um weiterzukommen, ohne eine besondere Maßregel zu treffen. Diese besondere Maßregel ist notwendig, weil das bisherige Gesetz, das das vereinfachte Verfahren eingeführt hat, mit 31. Dezember d. J. seine Gültigkeit verliert. Will man bei Gericht nicht eine vollständige Unordnung und Verschleppung eintreten lassen, so gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder das Gerichtspersonal und gleichzeitig auch das Personal bei den Staatsanwaltschaften ausreichend zu verstärken oder eben das Verfahren zu vereinfachen. Die erste Möglichkeit ist nicht nur durch die finanzielle Lage unseres Staates, sondern auch dadurch ausgeschlossen, daß für den großen Bedarf an Richtern und staatsanwaltschaftlichen Kräften, der da erforderlich wäre, nicht die nötige Anzahl geeigneter Personen zur Verfügung stehen würde. Eine Vereinfachung des Verfahrens läßt sich nun in zweifacher Weise denken: Es wurde zum Beispiel angeregt, daß man für alle Fälle die Schöffengerichtsbarkeit beibehalten soll, daß aber der Schöffengerichtshof in seiner Zusammensetzung geändert, daß statt zwei Richtern und zwei Schöffen wie bisher der entscheidende Senat mit zwei Schöffen und einem Richter besetzt werde. Das letzte Wort in dieser Beziehung ist noch nicht gesprochen. Aber heute ist diese Materie doch noch so ungeläufig, daß jetzt am Schlüsse des Jahres, wo die Zeit drängt, nicht über Hals und Kopf eine derartige, doch sehr tief in die Verhältnisse eingreifende Reform eingeführt werden könnte, und so bleibt nichts anderes übrig als die Fortsetzung des bisherigen vereinfachten Verfahrens.

Um jedoch dem Wunsche des Nationalrates gerecht zu werden, der vor zwei Jahren ausdrücklich den Wunsch aussprach, daß man möglichst bald wieder zu den normalen Verhältnissen in der Strafjustiz zurückkehren möge, schlägt die Regierung vor, daß nicht mehr für alle Verbrechen, die vor den Schöffensenat kommen, sondern nur für die Verbrechen und Vergehen leichterer Art das vereinfachte Verfahren Platz greifen soll. Damit ist also eine Art Übergang zur vollständigen Abschaffung des vereinfachten Verfahrens geschaffen.

Was nun den zweiten Vorschlag der Regierung anlangt, daß nämlich der Verteidigerzwang, der bisher im vereinfachten Verfahren bei sonstiger Richtigkeit bestand, aufgehoben werde, hat sich der Ausschuß der Regierungsvorlage angeschlossen. Jedoch sind nachträglich Wünsche aufgetaucht, daß man in dieser Beziehung doch nicht so radikal vorgehen und den Ver-

74. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 20. Dezember 1924. 1927

teidigerzwang nicht gänzlich abschaffen soll. Es ist infolgedessen ein Vermittlungsvorschlag zustande gekommen, den ich hier nicht im Namen des Ausschusses, aber im Namen sämtlicher Parteien vertrete und den ich am Schlusse wörtlich vorlesen werde. Damit wäre der Verteidigerzwang zwar beibehalten, jedoch nur für den Fall, daß die Partei nicht ausdrücklich den Verteidiger ablehnt. Voraussetzung ist dabei, daß es sich nicht um einen Jugendlichen von weniger als 18 Jahren handelt; denn bei diesem soll der Verteidigerzwang unbedingt beibehalten werden — das hat auch die Regierung so gewollt.

Bei den Beratungen im Ausschuß war noch ein dritter Punkt strittig, die Zeit, für welche das Gesetz Geltung haben soll. Es liegt ein Minoritätsvotum vor, daß diese Geltungsdauer auf das Jahr 1925 beschränkt werde, während die Regierungsvorlage eine Geltungsdauer bis einschließlich des Jahres 1926 in Aussicht nimmt. Ich trete für die Regierungsvorlage ein. Ich halte es für ganz unangezeigt, daß wir uns nach einem Jahre schon wieder in die Lage versetzen sollen, eine Novellierung in diesem Sinne wie heute zu beschließen, und daß bis zum Ende des Jahres 1925 die Kriminalität derart abgenommen haben werde, daß das vereinfachte Verfahren überhaupt überflüssig wird, auf eine solche günstige Wendung der Verhältnisse kann ich nicht zu hoffen wagen.

Ich stelle demnach den Antrag, daß die Regierungsvorlage, und zwar die Artikel II bis IV in dem vorliegenden Wortlaut angenommen werden, bei Artikel I hingegen die nachfolgenden Änderungen eintreten sollen (*liest*):

„Im Artikel I der Regierungsvorlage hat die Z. 2 zu entfallen; in der Z. 3, die die Bezeichnung ‚2‘ erhält, haben die Worte „in der Z. 4 sind zwischen den Wörtern ‚Hauptverhandlung‘ und ‚ohne‘ die Worte

,gegen einen Beschuldigten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte‘ einzuschalten“, zu entfallen.“ Dafür wird beantragt:

Die Z. 2 des Artikels I der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„2. Die Z. 1 des § 500 erhält folgenden Zusatz: Einem Beschuldigten, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amts wegen kein Verteidiger zu bestellen, wenn er die Bestellung ausdrücklich ablehnt.“

Die Z. 3 des Artikels I der Regierungsvorlage hat zu laufen:

„3. Im § 501 der Strafprozeßordnung hat die Z. 1 zu entfallen; in der Z. 4 sind zwischen den Wörtern ‚Hauptverhandlung‘ und ‚ohne‘ die Worte einzuschalten, gegen die Vorchrift des § 500, Z. 1.“

In diesem Sinne bitte ich, dem Artikel I die Zustimmung zu erteilen.

Schließlich bitte ich, die Minderheitsanträge Dr. Eisler u. Gen. abzulehnen. Diese lauten:

„1. Im Artikel 1, erster Absatz, ist an die Stelle der Ziffer „1926“ die Ziffer „1925“ zu setzen.

Im Artikel III, Absatz 2, ist an die Stelle der Ziffer „1927“ die Ziffer „1926“ zu setzen.

II. Zahl 2 des Artikels I hat wegzufallen. In Zahl 3 desselben Artikels sind die Worte von „in der Z. 4“ bis „einzuschalten“ zu streichen.“

Das Gesetz wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung unter Ablehnung der Minderheitsanträge Eisler zu Artikel I und III in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 8. Jänner 1925, 3 Uhr nachm. L. O.:

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (B. 199), betr. die Erfamerierung eines Teiles der Gasteiner Bundesstrafe. Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 25 Min. vorm.